

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Osterwieck und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ~~schriftlich oder~~ elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit die Sitzung ein.

~~Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 teilnehmen,~~ Alle Mitglieder des Stadtrates erhalten ihre Sitzungsunterlagen ~~regelmäßig~~ in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche **und** elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

~~(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.~~

Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit ~~kann~~ **muss** jedes Mitglied des Stadtrates ~~durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister~~ teilnehmen. ~~Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates.~~ Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung. **Diese Richtlinie findet, unter Ausschluss der §§ 2, 3 und 5 dieser Richtlinie, ebenfalls bei Ortschaftsräten Anwendung, sofern sich diese keine eigene Geschäftsordnung geben.**

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 30.06.2024 in Kraft.